> Munitionserwerb

Einer behördlichen Erlaubnis zum Erwerb von Munition bedarf nicht, wer diese für einen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er als Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung den Erwerb und Besitz über die Munition nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf.

(Quellen: § 12 Abs.2 Nr.1 i.V.m. § 12 Abs.1 Nr.3b WaffG)

Als Nachweis der Berechtigung werden eine Kopie der WBK und eine Bescheinigung empfohlen, aus der der Name des Berechtigten, der Name des Mitglieds und das Datum hervorgeht.

(Quelle: Abschnitt 1 Nr. 12.2 WaffVwV)

Henke/Piklaps